



FEIERTAGE IM KANTON BASEL-STADT

1. Übersicht Feiertage

Folgende Feiertage sind im Kanton Basel-Stadt den Sonntagen gleichgestellt, an denen ein zwingendes Arbeits- bzw. Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmende besteht:

Kantonale Feiertage

	2018	2019	2020
Neujahr	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
Karfreitag	30.03.2018	19.04.2019	10.04.2020
Ostermontag	02.04.2018	22.04.2019	13.04.2020
1. Mai	01.05.2018	01.05.2019	01.05.2020
Auffahrt	10.05.2018	30.05.2019	21.05.2020
Pfingstmontag	21.05.2018	10.06.2019	31.05.2020
Weihnachtstag	25.12.2018	25.12.2019	25.12.2020
Stephanstag	26.12.2018	26.12.2019	26.12.2020

Bundesfeiertag

Bundesfeiertag	01.08.2018	01.08.2019	01.08.2020
----------------	------------	------------	------------

1.1 Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen bestehen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden (u.a. Spitäler, Heime, Internate, Spitex-Betriebe, Arztpraxen, Apotheken, Bestattungsunternehmen, Zoologische Gärten, Tiergärten, Tierheime, Kioske und Betriebe für Reisende, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Milchverarbeitungsbetriebe, Blumenläden, Betriebe der Filmvorführung, Gastbetriebe, Unterhaltungsmusiker in Gastbetrieben, Zirkusbetriebe, Betriebe des Autogewerbes Sport- und Freizeitanlagen, Messebetrieb, Museen, Bewachungsbetriebe, Bodenpersonal der Luftfahrt etc.).

2.1 Sonntagen gleichgestellte kantonale Feiertage ("gesetzliche Feiertage")

Die gesetzlichen Feiertage sind für im Monatslohn angestellte Arbeitnehmende in der Regel bezahlt.

Im Stundenlohn, Taglohn oder Akkordlohn beschäftigte Arbeitnehmende können einen Feiertagslohn nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung verlangen.

Fällt ein Feiertag auf einen Tag der für die Arbeitnehmenden ohnehin arbeitsfrei ist (z.B. normaler freier Tag, Samstag), besteht kein Anspruch auf Lohnzahlung. Fällt er in die Ferien, wird er nicht als Ferientag gezählt.

2.2 Bundesfeiertag

Innerhalb der gesetzlichen Feiertage hat der 1. August eine Sonderstellung. An diesem eidgenössischen Feiertag haben alle Arbeitnehmenden Anspruch auf volle Lohnzahlung.

2.3 Zusätzliche Freitage

Wenn ein Arbeitgebender von sich aus, nach Anhörung der Arbeitnehmenden, weitere Freitage, wie z.B. den Freitag nach Auffahrt, anordnet, muss er für solche Tage Lohn bezahlen, sofern diese ausfallende Arbeitszeit kompensiert (vor- oder nachgeholt) wird (also auch den Mitarbeitenden im Stunden-, Tag- oder Akkordlohn). Wird diese ausfallende Arbeitszeit weder vor- noch nachgeholt und somit nicht kompensiert, kann die Arbeitgeberschaft bei den im Stunden-, Tag-, oder Akkordlohn Beschäftigten entsprechende Lohnabzüge vornehmen.

Wenn der Betrieb ohne Zustimmung der Arbeitnehmenden geschlossen wird, besteht jedoch eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebenden ohne Pflicht der Arbeitnehmenden zum Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit.

2.4 Nicht kantonale festgelegte Feiertage bestimmter Konfessionen

Die kantonalen Feiertage stützen sich vorwiegend auf die christliche Tradition ab. Arbeitnehmende anderer Konfessionen haben - sofern sie dies rechtzeitig dem Arbeitgebenden ankündigen - das Recht, für den Besuch von religiösen Feiern auch an anderen Tagen die erforderliche Zeit freizunehmen. Ohne besondere arbeitsvertragliche Abmachung besteht dafür jedoch kein Lohnanspruch.

2.5 Spezialfall: Basler Fasnacht

Obwohl viele Verkaufsgeschäfte am Fasnachts-Montag und -Mittwoch geschlossen werden, sind diese zwei Nachmittage keine Feiertage im Sinne des Gesetzes. Die Arbeitgebenden haben somit keine Pflicht, ihren Arbeitnehmenden an diesen zwei Nachmittagen frei zu geben. Wenn der Arbeitgebende sein Geschäft am Fasnachts-Montag und -Mittwoch geschlossen halten will, kann er entweder zusätzliche Freitage (oben Ziff. 3) oder Ferien anordnen.

	2018	2019	2020
Basler Fasnacht	19.02.2018	11.03.2019	02.03.2020
	20.02.2018	12.03.2019	03.03.2020
	21.02.2018	13.03.2019	04.03.2020

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09